



12. Juli 1990

1434

Technische Abklärungsmission der Vereinten
 Nationen in der Westsahara: Entsendung von
schweizerischen Experten und Stellung eines Flugzeugs

Aufgrund des Antrags des EDA vom 11. Juli 1990 und aufgrund der
 Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entsendung eines verantwortlichen Arztes und eines weiteren schweizerischen Experten als Teilnehmer an einer technischen Abklärungsmission der Vereinten Nationen in der Westsahara wird zugestimmt.
2. Das EDA wird ermächtigt, für die beiden schweizerischen Experten aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten vom 22. Februar 1989 befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.
3. Die Eidgenossenschaft stellt den Vereinten Nationen für diese Mission während ungefähr drei Wochen unentgeltlich ein Flugzeug zur Verfügung.
4. Die Direktion für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Zimex-Aviation AG einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
5. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT

6. Die Kosten für die Miete des Flugzeugs sowie die Entschädigung für die beiden schweizerischen Experten richten sich nach der Dauer des Einsatzes und werden auf höchstens 375'000 Franken veranschlagt. Diese Ausgaben gehen zulasten der Rubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen".

7. Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss dem Sekretariat der UNO mittels Notenaustausch mitzuteilen.

An den Bundesrat

Für den getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
		EVD		
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES AFFAIRES ÉTRANGÈRES

DIPARTIMENTO FEDERALE DEGLI AFFARI ESTERI

Bern, den 11. Juli 1990

vorgesehen als
Präsidialverfügung

An den Bundesrat

Technische Abklärungsmission der Vereinten
Nationen in der Westsahara: Entsendung von
schweizerischen Experten und Stellung eines Flugzeugs

1. Zusammenfassung

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, vertreten durch Untergeneralsekretär Marrack Goulding, hat die Schweiz am 6. Juli 1990 gebeten, für eine am 23. Juli beginnende technische Abklärungsmission der Vereinten Nationen in der Westsahara den verantwortlichen Arzt und ein Flugzeug zu stellen. Die Mission soll dem Generalsekretär erlauben, die technischen Belange einer künftigen Operation zu klären sowie ein Budget für die Uebergangsperiode in der Westsahara unter UNO-Aegide vorzulegen, nachdem der Sicherheitsrat am 27. Juni mit der Annahme einer entsprechenden Resolution die politischen Vorschläge des Generalsekretärs gutgeheissen hat.

Die Schweiz verfügt in der Person von Dr. Jörg Nagel, dem ehemaligen Chief Medical Officer der UNTAG in Namibia, über die

geeignete Persönlichkeit, die dem Anforderungsprofil der UNO für die Westsaharamission entspricht sowie das Vertrauen der massgeblichen Leute im UNO-Sekretariat genießt. Zudem ist die Schweiz in der Lage, zu dem von der UNO gewünschten Termin ein technisch geeignetes Flugzeug zur Verfügung zu stellen.

2. Der politische Hintergrund

Seit zwei Jahren sind die Versuche auf internationaler Ebene, den Westsaharakonflikt auf friedliche Weise zu beenden, intensiviert worden. Nach verschiedenen gescheiterten Vermittlungsbemühungen von diversen Seiten legte Generalsekretär Perez de Cuellar im Rahmen seiner guten Dienste zugunsten der friedlichen Beilegung verschiedener Regionalkonflikte im Sommer 1988 einen Friedensplan für die Westsahara vor, der vom amtierenden Präsidenten der OAU unterstützt und sowohl von Marokko als auch von der Befreiungsfront Polisario grundsätzlich akzeptiert worden ist.

Der Plan sieht einen Waffenstillstand, eine Uebergangsphase sowie die Durchführung eines Referendums zur Selbstbestimmung der Sahraouis vor, für welches der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs verantwortlich sein wird. Zur Unterstützung würde er über zivile, militärische und Polizeikontingente verfügen. Das Referendum unter Kontrolle der UNO soll entscheiden, ob die Westsahara unabhängig oder ins Königreich Marokko integriert werden soll. Es ist anzufügen, dass im Gegensatz zu den namibischen Wahlen, wo die UNTAG lediglich eine Ueberwachungsaufgabe hatte, die UNO in der Westsahara für die eigentliche Abwicklung des Referendums verantwortlich sein wird.

Am 20. September 1988 billigte der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen das Vorgehen des Generalsekretärs und ermächtigte diesen zur Ernennung eines Sonderbeauftragten. Dieses Amt wird seit Anfang dieses Jahres von Botschafter Johannes Manz ausgeübt (BRB vom 17. Januar 1990). Intensive Kontakte des Sonderbeauftragten und des Generalsekretärs selber mit den beiden Konfliktparteien Marokko und Polisario führten zu einem neuen Bericht an den

Sicherheitsrat, der sowohl einen Vorschlag zur Konfliktbeilegung enthält, wie auch den Weg zu dessen Realisierung aufzeigt. Darauf gestützt erneuerte der Sicherheitsrat am 27. Juni 1990 das Mandat des Generalsekretärs für die Westsahara.

3. Die bevorstehende technische Abklärungsmission

Eine Expertenmission soll nun im Feld zahlreiche Fragen prüfen, damit bis ungefähr Ende August die technischen Belange einer künftigen Operation geklärt und ein Budget für die "Mission des Nations Unies pour le Référendum au Sahara Occidental" (MINURSO) ausgearbeitet werden können. Es geht um Fragen in folgenden Bereichen: militärische Aspekte, Kommunikationen, Transporte, Flugwesen, Bauwesen, medizinische Infrastruktur, Lebensmittelversorgung, Sozialwesen. Eine Mission der Vereinten Nationen in der Westsahara müsste sich in einem Gebiet etablieren, wo moderne Infrastrukturen nicht im selben Mass wie in Namibia vorhanden sind. Der Ausarbeitung zuverlässiger Kostenschätzungen kommt grosse Bedeutung zu, weil sie eine unentbehrliche Grundlage dafür bilden, dass die Mitgliedstaaten des Sicherheitsrats den Generalsekretär weiterhin darin unterstützen, den Konflikt in der Westsahara so rasch als möglich beizulegen.

Eine erste technische Abklärungsmission einer Expertengruppe der UNO hat bereits im November und Dezember 1987 stattgefunden. Ihr Bericht bildet nach wie vor eine wichtige Basis für die Arbeit des UNO-Sekretariats und des Sonderbeauftragten, jedoch sind seit seiner Abfassung einerseits zweieinhalb Jahre verstrichen, andererseits bedürfen zahlreiche Fragen einer vertieften Prüfung.

Es ist vorgesehen, am 16. Juli eine Gruppe von ungefähr dreissig zivilen und militärischen Experten in New York zu versammeln, die ab 23. Juli die erwähnten Abklärungen in der Westsahara treffen wird. Die Mission sollte ungefähr Mitte August beendet sein, damit das Budget noch im selben Monat entworfen werden kann. Ihr rein technischer Charakter wird dadurch betont, dass sie unter der Leitung eines Vertreters des UNO-Sekretariats und nicht von Botschafter Manz stehen wird.

4. Anfrage an die Schweiz

Am 6. Juli ist der Generalsekretär, vertreten durch Untergeneralsekretär Marrack Goulding, über die schweizerische Mission in New York mit dem Wunsch nach Entsendung des verantwortlichen Arztes und Stellung eines Flugzeugs für die technische Evaluationsmission an die Schweiz herangetreten.

Der Arzt wäre mit der Akblärung aller medizinisch-operationellen Aspekte der Etablierung einer Mission der Vereinten Nationen in der Westsahara beauftragt. Es ist deshalb notwendig, dass er nicht nur medizinisch gut qualifiziert ist, sondern auch bereits Erfahrung im Bereich friedenserhaltender Operationen der UNO verfügt. Der ehemalige Chief Medical Officer der UNTAG in Namibia, Dr. Jörg Nagel, entspricht diesen Anforderungsprofil in den Augen sowohl des UNO-Sekretariats, des Sonderbeauftragten sowie aller zuständigen Bundesstellen. Die Entsendung eines Arztes in die Abklärungsmission präjudiziert in keiner Weise den allfälligen späteren Einsatz eines schweizerischen MINURSO-Kontingents.

Beim Flugzeug geht es um eine leichtere Maschine, die den Landepisten im Einsatzgebiet angepasst ist. Eine schweizerische Firma (Zimex-Aviation AG) ist in der Lage, kurzfristig ein geeignetes Flugzeug samt Besatzung zur Verfügung zu stellen. Die Mission würde sich mit regulären Flügen nach Nordafrika begeben, während sie innerhalb des Einsatzgebiets auf ein eigenes Lufttransportmittel angewiesen sein wird, damit sie ihre Aufgabe in der vorgesehenen kurzen Zeit erfüllen kann. Die Schweiz hat übrigens bereits für die erste technische Abklärungsmission im Jahr 1987 ein Flugzeug gestellt (BRB vom 4. November 1987), was damals als sehr konkretes Engagement für die Bemühungen des Generalsekretärs zur Konfliktbeilegung empfunden worden ist.

Es ist von grosser Bedeutung, dass der Sonderbeauftragte aus erster Hand über die Arbeiten der Abklärungsmission unterrichtet wird. Der beiliegende Beschlussentwurf sieht in Absprache mit der UNO deshalb auch vor, dass die Teilnahme an der Mission eines persönlichen Mitarbeiters von Botschafter Manz, der nicht Bundesbeamter ist, ebenfalls von der Schweiz finanziert wird.

Wir beantragen Ihnen, die Anfrage des Generalsekretärs positiv zu beantworten. Es ist der Schweiz möglich, trotz den sehr kurzen Fristen sowohl einen geeigneten Arzt und einen Mitarbeiter des Sonderbeauftragten an der Mission teilnehmen zu lassen, wie auch ein geeignetes Flugzeug zu stellen. Sie würde so einmal mehr ihr konkretes Engagement zugunsten der friedenserhaltenden Operationen der Vereinten Nationen und damit die ausgreifende Komponente der schweizerischen Sicherheitspolitik demonstrieren.

5. Rechtsgrundlage

Die Entsendung der beiden Experten und die Finanzierung des Flugzeugeinsatzes erfolgt auf der Grundlage der aussenpolitischen Kompetenz des Bundesrats (BV Art. 102, Ziffer 8).

Die beiden schweizerischen Experten werden vom Bund gemäss der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten vom 22. Februar 1989 engagiert.

6. Kosten

Die Kosten für die Miete eines schweizerischen Flugzeugs und für die Entschädigung der beiden schweizerischen Experten richten sich nach der Dauer der Einsätze. Ausgehend von einer Einsatzdauer des Flugzeugs von ungefähr drei Wochen und der beiden Experten von ungefähr sechs Wochen ist mit Kosten von 375'000 Franken zu rechnen. Diese Kosten gehen zulasten der Ausgabenrubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen". Da auf dieser Rubrik aufgrund der termingerechten Beendigung des Einsatzes einer schweizerischen Sanitätseinheit im Rahmen der UNTAG in Namibia dieses Jahr beträchtliche Einsparungen erzielt werden konnten, ist kein Nachtragskredit erforderlich.

* * *

Das Bundesamt für Justiz, der Stab der Gruppe für Generalstabdienste, die Eidgenössische Finanzverwaltung und das Bundesamt

für Zivilluftfahrt sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden. Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Technische Abklärungsmission der Vereinten

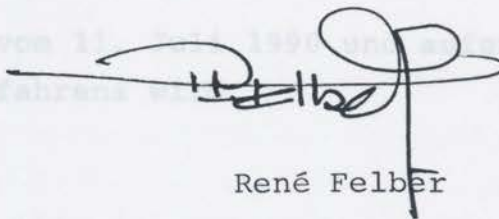
Nationen in der Westsahara: Entwurf

schweizerischen Experten und Stellung

DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE
ANGELEGENHEITEN

Aufgrund des Antrags des EDA vom 11. Mai 1990 und aufgrund der

Ergebnisse des Mithberichtsverfahrens



René Felber

beschlossen

Beilage : Beschlussentwurf

Entsendung eines verantwortlichen Arztes und eines weiteren schweizerischen Experten als Teilnehmer an einer technischen Abklärungsmission der Vereinten Nationen in der Westsahara wird zugestimmt.

Zum Mitbericht an :

- EMD ermächtigt, für die beiden schweizerischen Experten aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei Kriegererhaltenden Aktionen und Guten Diensten vom 22. Februar 1989 befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.
- EFD
- EVED

Protokollauszug :

- EDA 10 Ex. zum Vollzug
- EMD 5 Ex z. K.
- EFD 5 Ex z. K.
- EVED 5 Ex z. K.

Die Eidgenossenschaft stellt den Vereinten Nationen für diese drei Wochen unentgeltlich ein Flugzeug zur Verfügung. Für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Alcoa-Aviation AG einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.

Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegerrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.

Technische Abklärungsmission der Vereinten
Nationen in der Westsahara: Entsendung von
schweizerischen Experten und Stellung eines Flugzeugs

Aufgrund des Antrags des EDA vom 11. Juli 1990 und aufgrund der
Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der Entsendung eines verantwortlichen Arztes und eines weiteren schweizerischen Experten als Teilnehmer an einer technischen Abklärungsmission der Vereinten Nationen in der Westsahara wird zugestimmt.
2. Das EDA wird ermächtigt, für die beiden schweizerischen Experten aufgrund der Verordnung über den Einsatz von Personal bei friedenserhaltenden Aktionen und Guten Diensten vom 22. Februar 1989 befristete Anstellungsverfügungen zu erlassen.
3. Die Eidgenossenschaft stellt den Vereinten Nationen für diese Mission während ungefähr drei Wochen unentgeltlich ein Flugzeug zur Verfügung.
4. Die Direktion für internationale Organisationen des EDA wird ermächtigt, im Namen der Eidgenossenschaft mit der Firma Zimex-Aviation AG einen Vertrag auszuhandeln und abzuschliessen, der die Modalitäten des Flugzeugeinsatzes regelt.
5. Das im Rahmen des Flugzeugeinsatzes eingegangene Kriegsrisiko wird von der Eidgenossenschaft übernommen.

6. Die Kosten für die Miete des Flugzeugs sowie die Entschädigung für die beiden schweizerischen Experten richten sich nach der Dauer des Einsatzes und werden auf höchstens 375'000 Franken veranschlagt. Diese Ausgaben gehen zulasten der Rubrik 201.493.25 "Friedenserhaltende Aktionen".

7. Das EDA wird beauftragt, diesen Beschluss dem Sekretariat der UNO mittels Notenaustausch mitzuteilen.

Für den getreuen Auszug,
der Protokollführer:

wird beschlossen:

- Das am 23. November 1929 von Grossen Rat des Kantons Bern beschlossene Gesetz betreffend die Aenderung des Gesetzes betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern, des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, des Einführungsgesetzes für den Kanton Bern zum Bundesgesetz vom 11. April 1929 über Schuldbetreibung und Konkurs und des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden

wird gemäss Art. 52 Schl. 200 genehmigt.

2. Mitteilung: An die Justizdirektion des Kantons Bern durch die Bundeskanzlei.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

[Handwritten signature]

Objekt	Dep.	Art.	Akten
100			
101			
102		10	X
103			
104			
105			
106			
107			
108			
109			
110			
111			
112			
113			
114			
115			
116			
117			
118			
119			
120			